

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST "MOZARTEUM" IN SALZBURG
DER REKTOR

A-5020 Salzburg, Mirabellplatz 1, Tel.(0662) 75 5 34, 75 6 46, FAX (0662) 72436, DVR 0476722

Zl. 14 058/52-89

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft	GES. ZENTWURF
Z:	80 GE 9 89
Datum:	29. JAN. 1990
Verteilt	2. Feb. 1990

St. Wurra

Salzburg, 25. Jänner 1990

Betr.: Entwurf der Novelle des Bundesgesetzes über die
Organisation von Kunsthochschulen (KHOG);
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Abgeltung von
Lehr- und Prüfungstätigkeiten;
Allgemeines Hochschul-Studiengesetz

Das Gesamtkollegium hat sich in seiner Sitzung vom 19. Jänner 1990 mit obzit.
Gesetzesentwürfen befaßt und nimmt dazu wie folgt Stellung:

**a) Entwurf der Novelle des Bundesgesetzes über die Organisation von Kunst-
hochschulen (KHOG):**

Im Hinblick auf ihre Zielsetzung, nämlich durch Straffung einzelner Ent-
scheidungsabläufe, weniger aufsichtsbehördliche Maßnahmen und vermehrte
Zusammenarbeit mit außerhochschulischen Institutionen eine größere Beweg-
lichkeit der Kunsthochschulen zu schaffen, wird diese Novelle ausdrücklich
begrüßt.

So erscheint es im Sinne dieser Zielsetzung durchaus konsequent, daß den
Hochschulbibliotheken die Teilrechtsfähigkeit eingeräumt wird (ob auch den
Klassen künstlerischer Ausbildung eine Teilrechtsfähigkeit zuerkannt werden
soll, erscheint im Hinblick auch auf die noch offenen Fragen der admini-
strativen Abwicklung problematisch) bzw. das Aufsichtsrecht des Bundesmi-
nisters für Wissenschaft und Forschung für diesen Teilbereich der

Gebahrung nur gering gehalten wird; ebenso sinnvoll und im Prinzip auch problemlos erscheint es, wenn in Hinkunft die Genehmigung der Hochschullehrgänge und Hochschulkurse nicht mehr durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung erfolgt, sondern die Entscheidung darüber in die Autonomie der Kunsthochschulen fällt.

Was die übrigen Änderungsvorschläge betrifft, so wäre (in diesbezüglich grundsätzlicher Übereinstimmung mit der Hochschule für angewandte Kunst in Wien) folgendes kritisch anzumerken:

ad. § 9 Abs. 1 Z 3. (Hochschulassistenten):

Die vorgeschlagene Regelung kann (in Übereinstimmung übrigens auch mit der Wiener Musikhochschule) Hochschulassistenten auch zu verantwortlicher Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen heranziehen oder mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen betrauen, solange nicht akzeptiert werden, als nicht deren Lehrverpflichtung durch eine entsprechende Präzisierung des Dienst- und Besoldungsrechtes (HDG-Novelle) definiert wird. Bis dahin sollte die derzeitige Regelung des § 9 Abs. 1 Z 3 weiterhin in Geltung bleiben.

ad. § 9 Abs. 1 Z 4. (Kontingentierung von Lehraufträgen):

Auch seitens der Hochschule "Mozarteum" wird die Kontingentierung von Lehrauftragsstunden durch das BMWuF nur unter der Voraussetzung begrüßt, daß sich aus dieser Änderung keinesfalls eine Kürzung der derzeitigen Lehraufträge ergibt und außerdem garantiert ist, daß auch Bedarfssteigerungen (Studienplanerfüllung, kein "numerus clausus") entsprochen wird.

ad. § 9 Abs. 1 Z 5. und § 12 Abs. 5 (Gastprofessoren):

Speziell aus der Sicht der Hochschule "Mozarteum" ist die vorgeschlagene Regelung, klassenleitende Gastprofessoren den Hochschulprofessoren nach den organisations- und studienrechtlichen Bestimmungen gleichzustellen, deshalb nicht wünschenswert, weil dadurch die in § 3 Abs. 3 der Kunsthochschulordnung für die Abteilung Musikerziehung in Innsbruck normierte Ausnahmebestimmung generalisiert wird.

Mit der Neufassung von § 12 Abs. 5 KHOG werden zudem in keiner Weise die Erwartungen erfüllt, die in die Ankündigung, ein "Professor auf Zeit" werde geschaffen, gesetzt wurden. Das Recht zur Führung eines Titels erscheint als reine Kosmetik, um die Erhöhung der Pflichten ("... den Hochschulprofessoren ... nach den organisations- und studienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellt") bei gleichbleibender Rechtlosigkeit (kein Dienstverhältnis) zu kaschieren.

Dazu kommt, daß es auch von der Konstruktion her problematisch ist, wenn (üblicherweise auf ein Jahr bestellte) Gastprofessoren mit Funktionen betraut werden, die - denkt man an die Funktion des Abteilungsleiters und Rektors - zwei und mehr Jahre dauern.

Was die Regelung in § 12 Abs. 5 betrifft, wonach in Einzelfällen Gastprofessoren für Lehrveranstaltungen wissenschaftlichen Charakters auch vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung über Vorschlag eines von ihm einzusetzenden wissenschaftlichen Beirates und nach Anhörung des zuständigen Kollegialorgans für mindestens ein und höchstens vier Semester bestellt werden können, so erscheint diese aus vor allem zwei Gründen problematisch:

Erstens wird durch die Einräumung eines Vorschlagsrechtes an einen (hochschulfremden) Beirat die Autonomie der Hochschule zurückgedrängt und zweitens wird eine gerade für Kunsthochschulen nicht zweckmäßige Unterscheidung im Bestellungsablauf von Gastprofessoren mit wissenschaftlichen Fächern und solchen mit künstlerischen Fächern getroffen.

Was im übrigen die (anlässlich der Bestellung) vorzunehmende Zuordnung des Gastprofessors zu einer bestimmten Abteilung betrifft, so wäre zu prüfen, ob diese Regelung mit § 9 der Kunsthochschulordnung harmonisiert; nach dieser Gesetzesbestimmung richtet sich nämlich die Zuordnung der Lehrer zu einer bestimmten Abteilung danach, ob er faktisch an der Erreichung der Studienziele dieser Abteilung mitwirkt oder nicht, beinhaltet also ein rein funktionelles Kriterium.

ad. § 37 (Bibliotheken):

Aus der Gesetzessystematik abzuleiten und empfehlenswert wäre jedoch eine Änderung der Position des "Bibliotheksparagraphen", des § 37, der innerhalb des V. Abschnitts "Studieneinrichtungen" zwischen § 36

"Veranstaltungen" und § 38 "Kurse und Lehrgänge" ein Fremdkörper ist.

In Anlehnung an das AOG wird vorgeschlagen, im Kunsthochschul-Organisationsgesetz als VI. Abschnitt "Besondere Einrichtungen" die Bibliotheken als § 38 einzuführen. Der bisherige § 38 müßte dann in § 37 umgewandelt werden, die bisherigen Abschnitte VI und VII müßten als Abschnitt VII bzw. VIII numeriert werden.

b) Entwurf eines Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten:

Im Zusammenhang mit der Regelung der Vergütungen für Gastprofessoren und Gastvortragende im § 3 wäre es zwecks Vermeidung von Unklarheiten notwendig, zu präzisieren, daß bei der Remuneration von Gastprofessoren mit Klassenleitung auf die Höhe der Bezüge der ordentlichen Hochschulprofessoren Bedacht zu nehmen ist, bei Gastprofessoren ohne Klassenleitung und Gastvortragenden hingegen auf die Remuneration für Lehraufträge.

Außerdem sollte § 3 1. Satz nicht eine Kann-Bestimmung enthalten ("kann eine Vergütung für ihre Tätigkeit zuerkannt werden"), sondern es sollte lauten: "Gastprofessoren und Gastvortragenden ist für ihre Tätigkeit grundsätzlich eine Vergütung zuzuerkennen." In jedem Fall sollte aber legislativ durch eine entsprechende Änderung auch von § 7 Abs. 3 klargestellt werden, daß die Vergütungen (analog der Regelung bei Lehraufträgen) Sonderzahlungen miteinschließen.

c) Allgemeines Hochschul-Studiengesetz:

§ 17 Abs. 7 der AHStG-Novelle wird dahingehend begrüßt, daß im zu erstellenden Verzeichnis der Lehrveranstaltungen die Ziele, Inhalte und Methoden der einzelnen Lehrveranstaltungen näher zu umschreiben sind (eine diesbezügliche Bestimmung wäre übrigens auch im KHStG wünschenswert). Abgelehnt wird diese Regelung allerdings in dem Punkt, daß überdies der aus der jeweiligen Lehrveranstaltung durchschnittlich zu erwartende zusätzliche zeitliche Studienaufwand für den Studierenden anzugeben ist. Nach ho. Einschätzung der davon betroffenen Abteilungen für die Lehramtsstu-

- 5 -

dienrichtungen ist es nämlich speziell bei künstlerischen Lehrveranstaltungen nicht möglich, diese Bestimmung sinnvoll zu realisieren.

Ganz allgemein sollte in Hinkunft bei einer Novellierung des AHStG's sowohl terminologisch als auch inhaltlich auf die Gegebenheiten der an den Kunsthochschulen eingerichteten Lehramtsstudienrichtungen Bedacht genommen werden (z.B. § 26 Abs. 3 AHStG, in dem nur vom Fakultätskollegium (Universitätskollegium) , nicht aber von einem entsprechenden Kollegialorgan der Kunsthochschulen die Rede ist).

Was § 40 a betrifft, wodurch eine Rechtsgrundlage für die Anerkennung von Studien, die an außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen angeboten werden, geschaffen werden soll, so wird diese Bestimmung für den Kunsthochschulbereich schon deshalb abgelehnt, weil sich ansonsten erneut Abgrenzungsprobleme gegenüber den Konservatorien und letztlich auch Musikschulen ergeben würden.



(O.Prof. Dr. Günther Bauer)

Ergeht an:

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Abteilung I/8